

kriens

Bericht zum Postulat

Nr. 224/2023 Postulat Zosso: Politische Erreichbarkeit Luzern Süd für Krienser Parteien sichern

Eingang

09.12.2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 25. Januar 2024 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Der Stadtrat zeigt auf, wie er auf dem gesamten Stadtgebiet zentral gelegenen Standorte in die «Erlaubten Standorte für politische Werbung» aufnehmen wird.

Politische Werbung bzw. die Ausübung der politischen Grundrechte wie Standaktionen oder das Sammeln von Unterschriften ist auf allen öffentlichen Flächen gemäss den grundlegenden Gesetzen wie u.a. dem städtischen Strassenreglement erlaubt. Als öffentliche Flächen gelten alle Stadtrassen und die dazugehörigen Plätze im Eigentum der Stadt Kriens oder der Öffentlichkeit gewidmete private Flächen.

Mit Ausnahme des Quartiers Mattenhof stehen in allen Quartieren entsprechende öffentliche Plätze zur Verfügung. Es sind dies hauptsächlich die zentralen Erschliessungstrassen und insbesondere auch die städtischen Infrastrukturen wie die verschiedenen Schulhaus-Areale. Die politischen Grundrechte können dort, nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Strassenreglement; Standbewilligung oder Nutzungsreglement der städtischen Immobilien; Parteiversammlungen etc.) möglich.

Im Gebiet Mattenhof stehen nur wenige oder ungünstige gelegene öffentliche Flächen, auf Grund der Entstehung des Quartiers mit einem hohen Privatisierungsgrad, zur Verfügung. Siehe dazu auch den Planungsbericht [Nr. 281/2020 «Sozialräumliche Entwicklung Luzern Süd»](#).

Einzelne öffentliche Flächen und Infrastrukturen, wie etwa der Perron-Bereich des Bahnhof Mattenhofs, stehen auf Grund der geltenden Nutzungsbestimmung nicht zur Ausübung der politischen Grundrechte zur Verfügung.

Um das Angebot der öffentlichen Flächen im Gebiet Mattenhof zu erhöhen, steht der Stadtrat mit der privaten Eigentümerschaft rund um den Bahnhof Mattenhof im Kontakt. Der Stadtrat hat die Absicht die Vorfläche des Bahnhof Mattenhof im Anschluss zur Überbauung Mattenhof, mit Einverständnis der Grundeigentümerschaft, der Öffentlichkeit zu widmen und damit die öffentliche Nutzung nach städtischem Strassenreglement zu ermöglichen.

Im Jahr 2015 wurde zwischen der Stadt Kriens und der Eigentümerschaft eine Absichtserklärung abgeschlossen, welche die Sicherung der Öffentlichkeit regelt. Aktuell

läuft das Vernehmlassungsverfahren zur konkreten Umsetzung. Nach dessen positiven Abschluss kann die öffentliche Widmung gemäss kantonalen Strassengesetz umgesetzt werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass ein lebendiges öffentliches Stadtleben dem entsprechendem öffentlicher Raum bedarf. Wo keine öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Kriens zur Verfügung gestellt werden kann, soll mit der öffentlichen Widmung der öffentliche Raum gesichert und zur Verfügung gestellt werden.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 29. Mai 2024